

Verordnung der Katholischen Synode über den Religionsunterricht an der Volksschule

vom 14. Dezember 2000 (Stand 1. August 2001)

Die Katholische Synode des Kantons Thurgau, gestützt auf die §§ 21 Ziffern 8 und 12 sowie 102 KOG¹⁾,

beschliesst:

1. Der Religionsunterricht

§ 1 Umschreibung, Ziel

¹ Der Religionsunterricht dient dem Verkündigungsauftrag der Kirche und der religiösen Bildung.

² Er will den Kindern und Jugendlichen die Welt des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft erfahrbar machen.

³ Er begleitet sie bei der Persönlichkeitsbildung und Sinnfindung.

§ 2 Inhalt

¹ Der Religionsunterricht vermittelt den Kindern und Jugendlichen die Botschaft der Bibel und die Lehre der Katholischen Kirche. Er macht sie mit wichtigen Gestalten und Ereignissen der Glaubensgeschichte vertraut.

² Die Kinder und Jugendlichen setzen sich mit Lebens- und Glaubensfragen auseinander und lernen christliche Grundwerte kennen. Zugleich erleben sie die Gemeinschaft mit Gott, untereinander und in der Pfarrei.

³ Der Religionsunterricht regt zu sozialem Handeln und einem verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung an.

⁴ Er fördert das Verständnis für andere Konfessionen und Religionen.

§ 3 Lehrplan

¹ Der Religionsunterricht richtet sich nach den Rahmenplänen der Schweizerischen Bischofskonferenz und den Unterrichtsplänen der Katholischen Landeskirche Thurgau.

1) [188.21](#)

² In Bezug auf den Biblischen Unterricht empfiehlt sich die Absprache mit den Lehrkräften der Volksschule gemäss Lehrplan der Primarschule.

§ 4 Verpflichtung

¹ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Religionsunterricht gemäss §§ 6 und 7 zu gewährleisten.

² An der dritten Klasse der Oberstufe kann die Pfarrei-/Gemeindeleitung in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft anstelle des obligatorischen Unterrichts freiwilligen Unterricht anbieten, dessen Besuch für die Angemeldeten obligatorisch ist.

³ Der Besuch des Religionsunterrichts ist im Rahmen des kirchlichen Angebotes für alle römisch-katholischen Schulpflichtigen an der Volksschule und an Privat- und Sonderschulen obligatorisch.

⁴ Das Wiederholen einer Klasse oder ein Stufenwechsel entbindet nicht vom Besuch des Religionsunterrichts. Kinder der Einschulungsklasse besuchen den Religionsunterricht der 1. Klasse während eines Jahres.

§ 5 Zusammenarbeit

¹ Die für den Religionsunterricht Verantwortlichen bemühen sich um die Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern mit dem Ziel, die Verantwortung für die religiöse Bildung der Kinder und Jugendlichen gemeinsam wahrzunehmen.

² Sie fördern den Einbezug in die Pfarrei und machen auf das kirchliche Freizeitangebot aufmerksam.

³ Durch die Absprache und Zusammenarbeit mit der Schule und der Evangelischen Kirche, insbesondere im Bereich Unterrichtsformen, gemeinsamen Veranstaltungen sowie vernetztem Unterrichten gewinnt der Religionsunterricht an Bedeutung und Verbindlichkeit.

⁴ Regionale Absprachen sind empfehlenswert.

§ 6 Angebot und Formen

¹ Gemäss der regierungsrätlichen Verordnung über die Volksschule und den Kindergarten vom 12. Dezember 1995 §§ 11 und 12¹⁾ steht den Kirchgemeinden das Recht zu, zwei Wochenstunden pro Klasse während der ordentlichen Unterrichtszeit zu erteilen und dafür die Schulräume unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

² Das Angebot des Religionsunterrichts soll auf jeder Stufe eine Jahreslektion (Richtwert 40 Lektionen pro Jahr) nicht unterschreiten.

¹⁾ Jetzt § 43 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule, [411.111](#).

³ Der Religionsunterricht kann in verschiedenen Formen erteilt werden. Es sind dies regelmässige Wochenlektionen oder Unterrichtsblöcke, Heimgruppenunterricht, Intensivtage, Projektwochen, Unterrichtslager u. a. m.

⁴ Zusätzliche freiwillige Angebote wie Religionslager und Weekends, Jugendtreffs, Filmabende, Gospelchor, Sozialeinsätze, Mitwirkung bei Pfarreianlässen und Gottesdiensten u. a. m. ergänzen und bereichern den Religionsunterricht.

⁵ Ein Teil des Religionsunterrichts kann für beide Konfessionen gemeinsam oder überkonfessionell im Klassenverband erteilt werden. Davon ausgenommen ist die Sakramentenkatechese.

§ 7 Absprachen

¹ Die konkrete Form des Religionsunterrichtes auf allen Stufen wird von der Pfarrei-/Gemeindeleitung in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft festgelegt.

² Wo Jugendliche aus verschiedenen Kirchgemeinden den Unterricht gemeinsam besuchen, bestimmt die Pfarrei-/Gemeindeleitung des Schulorts in Absprache mit den beteiligten Verantwortlichen über die Form und das Angebot des Religionsunterrichts.

³ Die Kirchenvorsteherschaften sind gehalten, mit dem andern Konfessionsteil und der zuständigen Schulbehörde eine gleichlautende Regelung anzustreben.

§ 8 Organisation

¹ Die Klassengrösse richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie soll in der Regel wenigstens acht und höchstens zwanzig betragen. Überkonfessionelle Klassen entsprechen gewöhnlich der Grösse und Zusammensetzung des schulischen Klassenverbands.

² Wo der Religionsunterricht innerhalb von schulischen Blockzeiten stattfindet, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Unterrichtszeit auf kirchlicher Seite.

³ Der Besuch des Religionsunterrichts wird im Zeugnis der Primarschule und der Oberstufe eingetragen.

⁴ Will eine Kirchenvorsteherschaft und Pfarrei-/Gemeindeleitung aus bestimmten Gründen von der in den §§ 6 und 7 geregelten Unterrichtsorganisation abweichen, bedarf es hiefür der Einwilligung des Kirchenrats und des Regionaldekan.

§ 9 Lehrmittel

¹ Die Lehrmittel werden von der Kommission für Katechese und AV-Medien im Einvernehmen mit dem Regionaldekan festgelegt. Ein entsprechendes Verzeichnis wird den Kirchgemeinden und den Unterrichtenden jährlich zugestellt.

² Die Lehrmittel werden durch die Kirchgemeinden unentgeltlich abgegeben.

§ 10 Kosten

¹ Die Kosten für den Religionsunterricht werden von der Kirchgemeinde getragen.

² Wo mehrere Kirchgemeinden zusammenarbeiten, übernimmt die Kirchenvorsteherschaft des Schulortes die Koordination. Wird ein spezielles Organ mit der Durchführung im Sinne von §§ 6 und 7 betraut, ist durch die Kirchenvorsteherschaften ein entsprechender Vertrag abzuschliessen (§ 100 Absatz 2 KOG¹⁾).

³ Die Kosten für den Religionsunterricht werden in der Regel nach der Schülerzahl aufgeschlüsselt.

⁴ Privat- und Sonderschulen, die Religionsunterricht im Sinne dieser Verordnung erteilen, haben Anspruch auf die Erstattung der entsprechenden Besoldungskosten. Sie sind auf die am Religionsunterricht teilnehmenden Jugendlichen aufzuschlüsseln und bei jenen Kirchgemeinden geltend zu machen, in denen die Eltern oder Erziehungsverantwortlichen Wohnsitz haben.

2. Die Unterrichtenden**§ 11** Lehrauftrag, Missio

¹ Zur Erteilung von Religionsunterricht an der Volksschule sowie an den Privat- und Sonderschulen sind Personen mit der bischöflichen Missio ermächtigt, sowie diejenigen katechetisch ausgebildeten Laien, die über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis sowie über eine kirchliche Beauftragung verfügen.

§ 12 Fortbildung, Erfahrungsaustausch, Supervision

¹ Die Unterrichtenden sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

² Den Unterrichtenden wird Supervision und Intervision empfohlen.

³ Die Kirchgemeinden beteiligen sich an den Kosten gemäss Vereinbarung.

⁴ Ein Erfahrungsaustausch in lokalen oder überregionalen stufenbezogenen Gruppen wird empfohlen.

§ 13 Besoldungsrichtlinien

¹ Der Katholische Kirchenrat erlässt Besoldungsrichtlinien zu Handen der Kirchenvorsteherschaften.

1) [188.21](#)

3. Anstellungs- und Aufsichtsbehörden

§ 14 Anstellung

¹ Die Unterrichtenden werden durch die Kirchenvorsteherschaften in Absprache mit der Pfarrei-/Gemeindeleitung angestellt (§ 100 KOG²).

§ 15 Aufsicht, Dispensation

¹ Die Kirchenvorsteherschaften begleiten den Religionsunterricht an der Volksschule und an den Privat- und Sonderschulen gleicher Stufe durch Schulbesuche und Teilnahme an Veranstaltungen. Sie nehmen Kenntnis über die Fortbildung der Unterrichtenden.

² Die Kirchenvorsteherschaften beaufsichtigen den Religionsunterricht in organisatorischer Hinsicht. Es wird ihnen empfohlen, Ressortverantwortliche zu bezeichnen.

³ Die Pfarrei-/Gemeindeleitung und die Kirchenvorsteherschaft arbeiten mit der Katechetischen Arbeitsstelle zusammen. Die Kirchenvorsteherschaft teilt ihr zu Beginn des Schuljahres die Organisation des Religionsunterrichts mit.

⁴ Die Kirchenvorsteherschaften entscheiden in Absprache mit der Pfarrei-/Gemeindeleitung über die Dispensation vom Religionsunterricht und über den Ausschluss aus disziplinarischen Gründen.

⁵ Für inhaltliche Fragen des Religionsunterrichtes sind die kirchlich Verantwortlichen zuständig, insbesondere der Dekan, der Regionaldekan und in letzter Instanz der Bischof.

§ 16 Oberaufsicht, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen

¹ Die Oberaufsicht über den Religionsunterricht obliegt in organisatorischer Hinsicht dem Kirchenrat und in inhaltlichen Fragen dem Regionaldekan und dem Bischof.

² Der Kirchenrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit zu einzelnen Paragraphen der Verordnung über den Religionsunterricht besondere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen erlassen.

4. Katechetische Arbeitsstelle

§ 17 Aufgaben, Kosten

¹ Die Landeskirche unterhält eine Katechetische Arbeitsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ausbildung von nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten
2. Fortbildungsangebote für alle Unterrichtenden

²) [188.21](#)

3. Vermittlung von Supervisionsangeboten
4. Berufsbegleitende Betreuung und Beratung der Unterrichtenden
5. Beratung und Unterstützung der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrei-/Gemeindeleitung in Fragen des Religionsunterrichts
6. Begleit- und Kontrollaufgaben im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrei-/Gemeindeleitung, sowie des Kirchenrats und des Regionaldekans
7. Zusammenarbeit mit andern Stellen.

² Die Kosten für die Katechetische Arbeitsstelle werden von der Landeskirche getragen.

³ Für besondere Dienstleistungen und Beratungen kann den Kirchgemeinden Rechnung gestellt werden gemäss der vom Kirchenrat festgelegten Gebührenordnung.

5. AV-Medienstelle

§ 18 Aufgaben, Kosten

¹ Die Landeskirche unterhält eine AV-Medienstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Unterhalt einer Sammlung von Fachliteratur und audiovisuellen Medien zur Unterstützung von Religions- und Bibelunterricht, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit sowie für Liturgie, Verkündigung und Diakonie
2. Medienverleih und Medienberatung
3. Fortbildungs- und Visionierungsangebote
4. Zusammenarbeit mit andern Stellen.

² Die Kosten für die AV-Medienstelle werden von der Landeskirche getragen.

³ Die Dienstleistungen der AV-Medienstelle sind für die Thurgauer Kirchgemeinden beider Konfessionen und deren Beauftragte kostenlos. Dritte bezahlen in der Regel die vom Kirchenrat festgelegten Gebühren.

6. Kommission für Katechese und AV-Medien

§ 19 Aufgaben, Konstituierung, Entschädigung

¹ Der Kirchenrat bestellt eine Kommission für Katechese und AV-Medien. Sie unterstützt, fördert und kontrolliert die Tätigkeit der beiden Arbeitsstellen. Sie ist Beratungsorgan des Kirchenrates in Fragen des Religionsunterrichtes und des Mediendienstes.

² Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Kirchenrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Kommissionssitzungen finden in der Regel für die entsprechende Arbeitsstelle getrennt statt. Die Stellenleitung und falls angezeigt weitere Verantwortliche nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Kirchenrat bestimmt das Kommissionspräsidium. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

⁴ Für die Entschädigung der Kommission sind die Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Landeskirche¹⁾ massgebend.

7. Beschwerderecht

§ 20 Beschwerden

¹ Entscheide der Kirchenvorsteherschaften können im Sinne von §§ 48 ff. KOG²⁾ an den Kirchenrat weitergezogen werden.

² Bezüglich den Entscheiden der Kommission für Katechese und AV-Medien sind die Bestimmungen von §§ 48 ff. KOG sinngemäss anwendbar.

8. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2001 in Kraft.

§ 22

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Katholischen Synode über die religiöse Unterweisung der katholischen Schuljugend vom 27. Juni 1983 in der Fassung vom 26. Juni 1989 aufgehoben.

1) [188.211](#)

2) [188.21](#)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	14.12.2000	01.08.2001	Erstfassung	14/2001